



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates **am Montag, 29.01.2024, 18:00 Uhr** **im in der Stadthalle Aulendorf**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Tagesordnung

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3** Einwohnerfragestunde
- 4** Errichtung einer Windkraftanlage in den Bereichen Weiherwiesen/Unterrauhen sowie zwischen Lippertsweiler/Haslach
- 5** Errichtung einer Kletterwand an der Schulsporthalle; Zuschussantrag des DAV Sektion Aulendorf
- 6** Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2024
- 7** Landschaftstreffen 2025 - Rechtsverordnung zur Regelung der Sperrzeit
- 8** Beförderungen und Ernennungen bei der Freiwilligen Feuerwehr Aulendorf
- 9** Annahme und Verwendung von Spenden
- 10** Verschiedenes
- 11** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung



STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/007/2023/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.02.2023	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
29.01.2024	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 4 Errichtung einer Windkraftanlage in den Bereichen Weierwiesen/Unterrauhen sowie Lippertsweiler/Haslach</p>			
<p>Ausgangssituation: Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf wurde in seiner Sitzung am 13.02.2023 über die Planungen des Hauses Königsegg-Aulendorf als Eigentümerin des Grundstückes Flst-Nr. 120 im Bereich „Weierwiesen/Unterrauhen“ sowie der Fa. Uhl als Investor und Betreiber von Windkraftanlagen informiert. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine forstwirtschaftliche Fläche. Am 03.05.2023 fand hierzu eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung statt.</p> <p>Zum damaligen Zeitpunkt wurde die Fläche als sogenanntes Eignungsgebiet eingestuft und bei der Ermittlung der Eignungsgebiete wurden folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstand zur Siedlung - Naturschutzgebiete - Land-/Bundesstraßen/Autobahnen - Wasserschutzgebiet Zone I und II - Windgeschwindigkeit <p>Von der Fa. Uhl wurden die Belange des Militärs, des Richtfunks sowie des angrenzenden Flugplatzes Bad Waldsee-Reute geprüft und beachtet. Zur vorhandenen Wohnbebauung wurde von der Fa. Uhl ein Abstand von 750 m im Aussenbereich und 1.000 m zur Ortslage eingehalten.</p> <p>Es waren 4 Windkraftanlagen geplant. Die Planung sah Windkraftanlagen mit 175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser und eine daraus resultierende Gesamthöhe bis zur Spitze von ca. 260 m vor. Es wurde von einer Nennleistung von ca. 7,2 MW (7.2000 KW je Windkraftanlage) ausgegangen.</p> <p>Im Jahr 2023 wurden die erforderlichen Untersuchungen, insbesondere im Bereich des Natur- und Artenschutzes durchgeführt. Das Genehmigungsverfahren sollte dann im Jahr 2024 starten. Die Umsetzung der Maßnahme war dann für das Jahr 2025 geplant.</p> <p><u>Planungsrechtliche Beurteilung</u> Gemäß § 3 Windflächenbedarfsgesetz sind die Länder zur quantitativen Ausweisung von Windenergiegebieten verpflichtet. Der Flächenbeitrag von Baden-Württemberg muss bis 2027 1,1 % und bis 2032 1,8 % betragen. Der Entwurf des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes BW sieht in § 20 vor, dass jede Region einen Flächenbeitragswert von 1,8 % als Windenergiegebiete ausweisen muss. In § 13 a Landesplanungsgesetz hat das Land Baden-Württemberg vorgegeben, dass die Umsetzung des Flächenbeitragswertes von 1,8 % für jede Region bereits bis zum 30.09.2025 mit 1,8 % erfolgen muss.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben die Aufstellung eines Teilregionalplanes Energie beschlossen. In diesem Teilregionalplan Energie werden Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV-Anlagen definiert sowie sogenannte Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen festgelegt.</p>			

Dem Entwurf des Teilregionalplanes Energie wurde zwischenzeitlich vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben zugestimmt und befindet sich derzeit in der Offenlage. Der Entwurf sieht 38 Vorranggebiete mit insgesamt 7.570 Hektar (2,15 % der Region) und 5 optionale Gebiete mit insgesamt 1.060 Hektar (0,30 % der Region) vor.

Die Suchräume wurden im Planungsprozess im Hinblick auf ihre konkrete Eignung als Vorranggebiete detailliert analysiert. Basis der Bewertung war der aktualisierte Kriterienkatalog mit Eignungs- und weiteren Konfliktkriterien. Relevante Restriktionen mit Auswirkungen auf die Auswahl der Vorranggebiete kamen im Laufe des Sommers 2023 insbesondere von Seiten der Landesverteidigung, des zivilen Luftverkehrs sowie des Natur- und Artenschutzes. Zudem wurde Rücksicht auf eine etwaige örtliche Überlastung genommen. Ziel des vorgestellten Entwurfs war es auch eine „dezentrale Konzentration“ zu erreichen, das heißt möglichst große Vorranggebiete auszuweisen und gleichzeitig eine ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten.

Im Januar 2024 finden öffentliche Informationsveranstaltungen des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben in den drei Landkreisen Bodenseekreis, Landkreis Sigmaringen und Landkreis Ravensburg statt. Die öffentliche Informationsveranstaltung für den Landkreis Ravensburg hat am 17.01.2024 bereits stattgefunden.

Bis zum 30.09.2025 ist laut Landesplanungsgesetz ein Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben für die konkrete Flächenkulisse und den Teilregionalplan Energie erforderlich. Bis Ende des Jahres 2025 müssen die Teilregionalpläne der Regionen von der Landesregierung genehmigt werden. Danach sind Genehmigungsverfahren für Windräder nur in den ausgewiesenen Vorranggebieten und auf vereinzelt kommunalen Flächen möglich.

Planungsrechtlich werden Windkraftanlagen dann als baurechtlich privilegierte Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB bewertet.

Kommt es zu keiner Einigung für ausreichend Windflächen im Zuge des Teilregionalplanes Energie, greift anschließend eine sogenannte Superprivilegierung, das heißt es findet keine Steuerung auf Ebene der Regionalplanung oder Seitens der Kommunen mehr statt und Genehmigungen für Windkraftanlagen könnten auch dort beantragt werden, wo sie der Regionalplan wegen zu hohe Konflikte nicht vorsieht.

Teilregionalplan Energie

Der Entwurf des Teilregionalplanes Energie weist auf der Gemarkung Aulendorf das geplante Vorranggebiet WEA-436-021 aus. Das geplante Vorranggebiet liegt größtenteils auf Gemarkung Aulendorf und zu einem kleineren Teil auf Gemarkung der Stadt Bad Waldsee und umfasst insgesamt eine Fläche von 215,2 Hektar.

Das geplante Vorranggebiet gliedert sich in zwei Teilbereiche. Der südliche Teilbereich umfasst die bisher überplante Fläche des Hauses Königsegg-Aulendorf / Fa. Uhl. Zusätzlich wird nördlich der bisher überplanten Fläche ein weiterer Teilbereich im Bereich zwischen den Wohnplätzen Lippertsweiler / Haslach ausgewiesen. Der Kartenauszug zum Vorranggebiet WEA-436-021 liegt bei (Anlage 2).

Im Unterschied zur Planung der Fa. Uhl weist der Entwurf des Teilregionalplanes Energie deutlich geringere Abstände zu den vorhandenen Wohnbebauungen aus. Dadurch ergibt sich auch gegenüber der bisher überplanten Fläche im südlichen Bereich eine deutlich vergrößerte Fläche des Vorranggebietes gegenüber der bisherigen Planung. In der beiliegenden Anlage 3 ist die bisher überplante Fläche mit blau dargestellt und die Umgrenzung der geplanten Vorranggebiete mit gelb.

Gegenüber der bisherigen Planung der Fa. Uhl mit 4 Windkraftanlagen in diesem Teilbereich sind aufgrund der Ausweisung des Vorranggebietes durch den Regionalplan 5/6 Windkraftanlagen möglich.

Im nördlichen Teilbereich des Vorranggebietes wären nach den Regelungen des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben 3 Windkraftanlagen möglich. In der Anlage 3 sind die einzelnen Abstände zu den vorhandenen Wohnbebauungen dargestellt. Insbesondere ergibt sich für die

nördlichst gelegene Windkraftanlage (WEA7) ein Abstand zum Wohnplatz Lippertsweiler von 600 m und zum Ortsteil Haslach von 680 m. Die Wohnplätze liegen direkt in ost-west Richtung zur geplanten Windkraftanlage WEA-7 und somit direkt in der Windlinie und im Schattenschlag. Zwischenzeitlich liegen die Ergebnisse der durchgeführten und erforderlichen Gutachten vor. Die Kartierung des Rotmilans bzw. Schwarzmilans ergibt zusätzlich, dass der Standort WEA7 sowie der Standort WEA4 im südlichen Bereich eventuell problematisch sein könnten. Hierzu befindet sich die Fa. Uhl derzeit in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg (Anlage 4).

Von Seiten der Verwaltung wird die Auffassung vertreten, dass die geplante nördliche Windkraftanlage WEA7 im Bereich Lippertsweiler/Haslach aufgrund der geringen Abstände und der eventuell auftretenden artenschutzrechtlichen Problematik verzichtet werden sollte.

Sowohl von Seiten der Fa. Uhl als auch der Stadt Aulendorf wird es als wichtig angesehen, den Gemeinderat, den Ortschaftsrat Tannhausen sowie die Bevölkerung frühzeitig über die geänderten Rahmenbedingungen zu informieren. In der heutigen gemeinsamen Sitzung des Gemeinderates und des Ortschaftsrates Tannhausen sollen die Gremien frühzeitig über die geänderten Rahmenbedingungen informiert werden. Zur Information der Bevölkerung und zum Austausch mit der Bevölkerung ist eine Informationsveranstaltung für den 05.02.2024 geplant.

Beschlussantrag:

Auf den Standort der Windkraftanlage WEA7 soll aufgrund der geringen Abstände zu den angrenzenden Wohnbebauungen verzichtet werden.

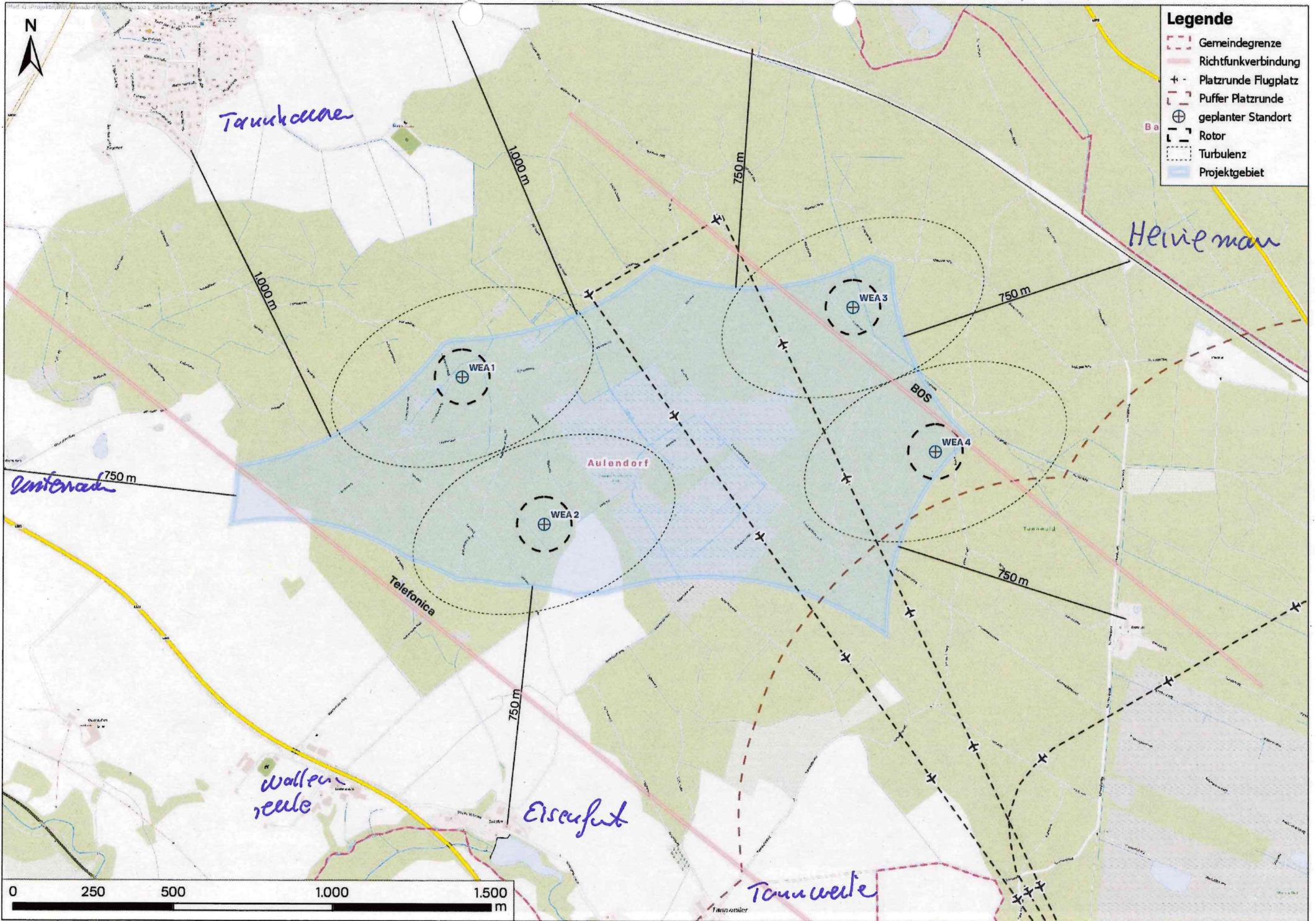
Anlagen:

- Anlage 1 – ursprüngliches Plangebiet des Eignungsgebietes
- Anlage 2 – Teilregionalplan Energie
- Anlage 3 – Übersichtsplan Abstand Wohnbebauung
- Anlage 4 – Lageplan Kartierung Vögel

Beschlussauszüge für

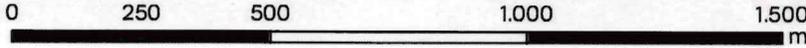
Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 19.01.2024



Legende

- Gemeindegrenze
- Richtfunkverbindung
- + Platzrunde Flugplatz
- Puffer Platzrunde
- ⊕ geplanter Standort
- Rotor
- Turbulenz
- Projektgebiet



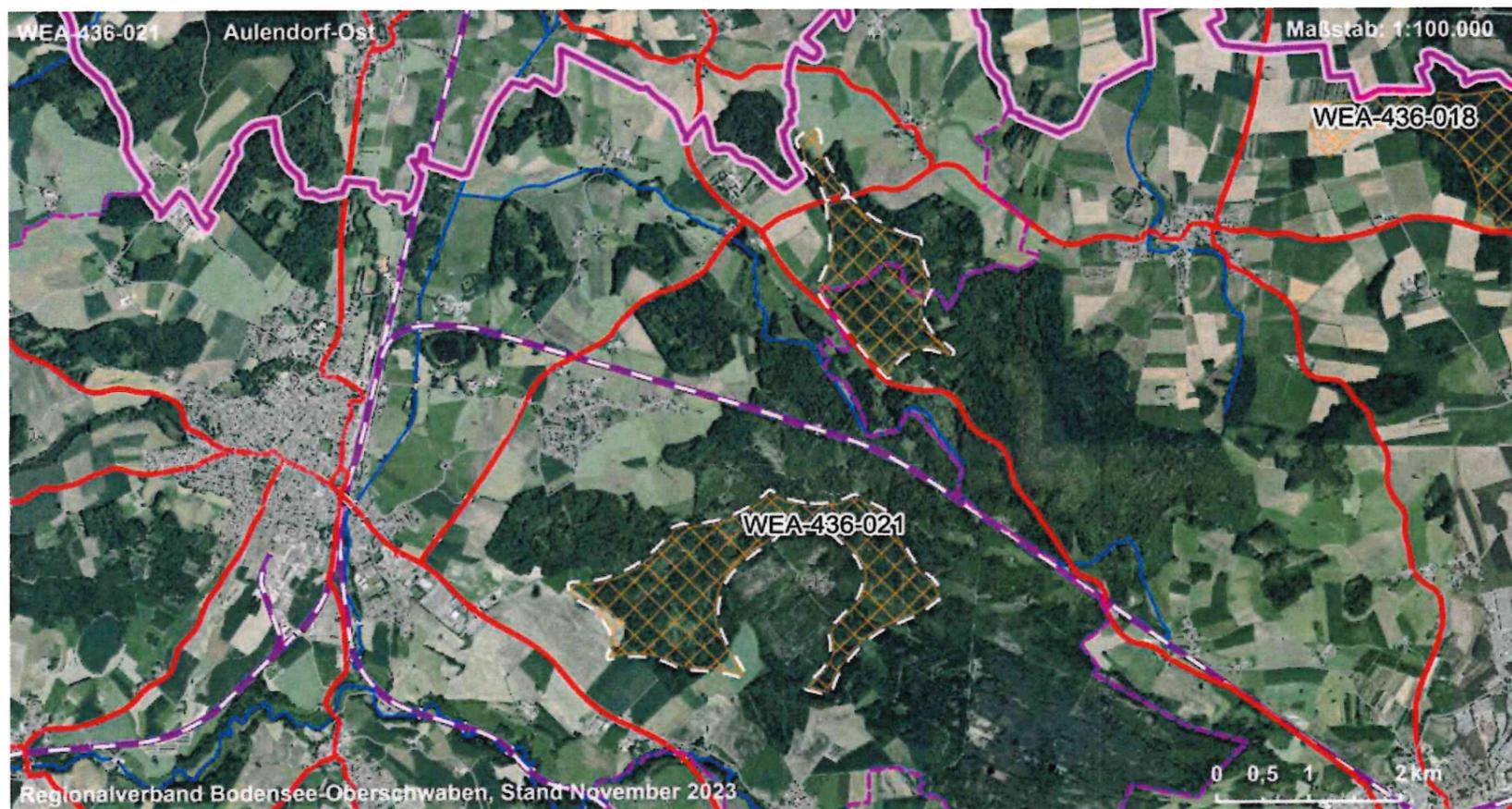
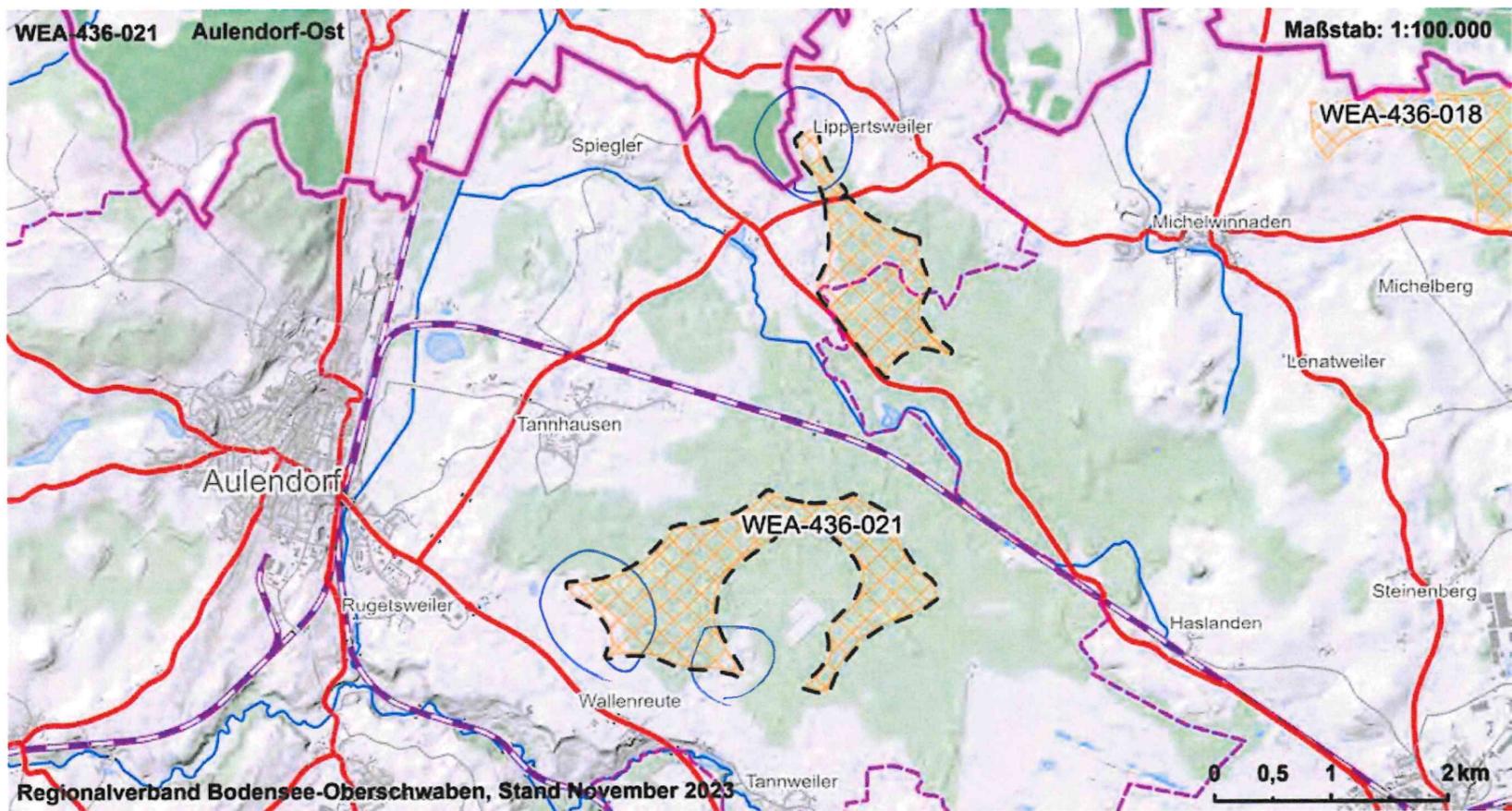
Gebietscharakteristik		
WEA-436-021	Aulendorf-Ost	VRG Wind
Landkreis	Gemeinde	Fläche [ha]
RV	Aulendorf, Bad Waldsee	213,8

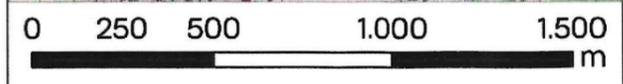
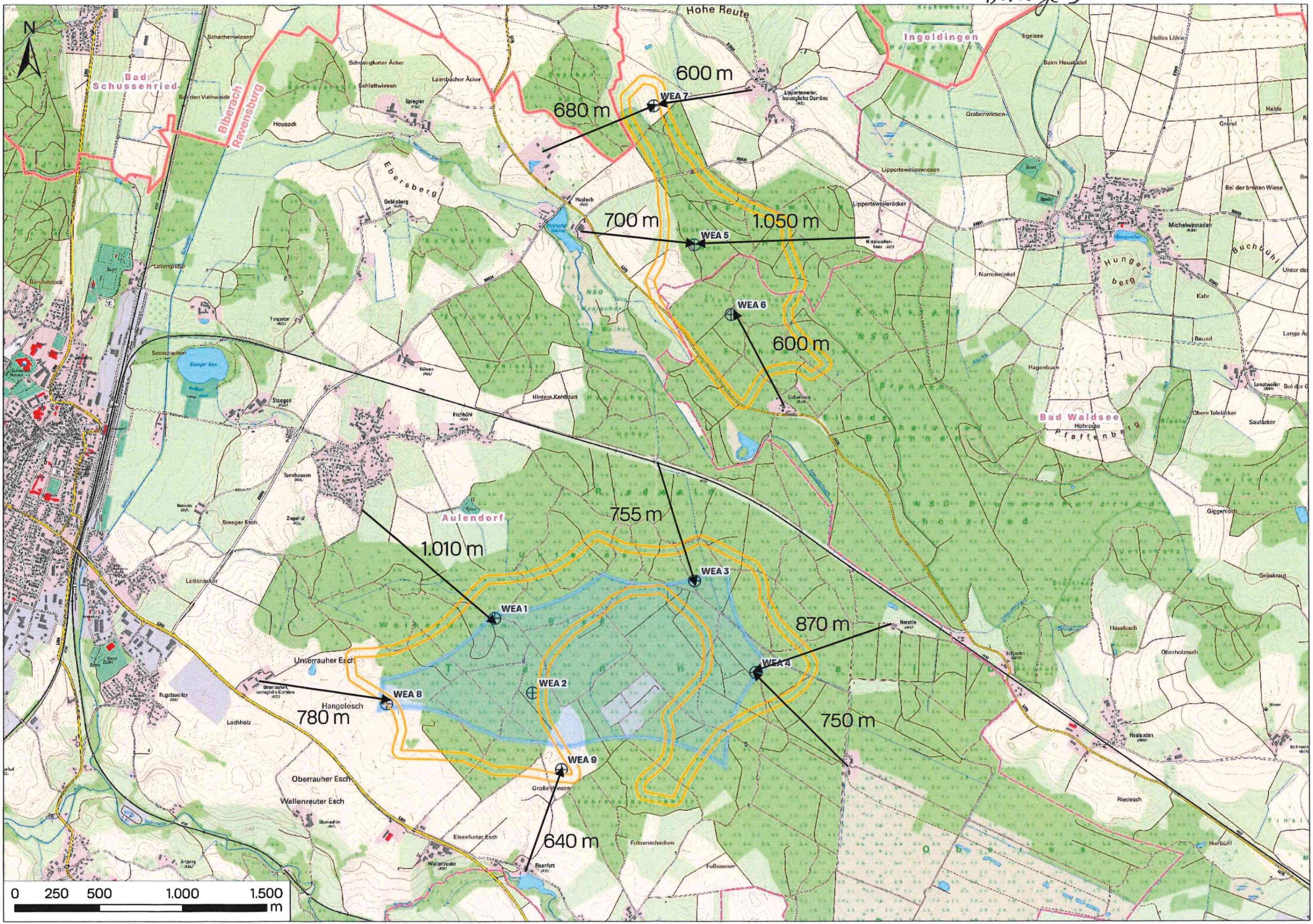
Landnutzung

Wald, Gehölz, Grünland, Ackerland, Gewässer, Verkehrsfläche

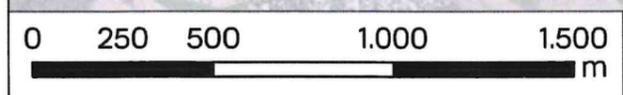
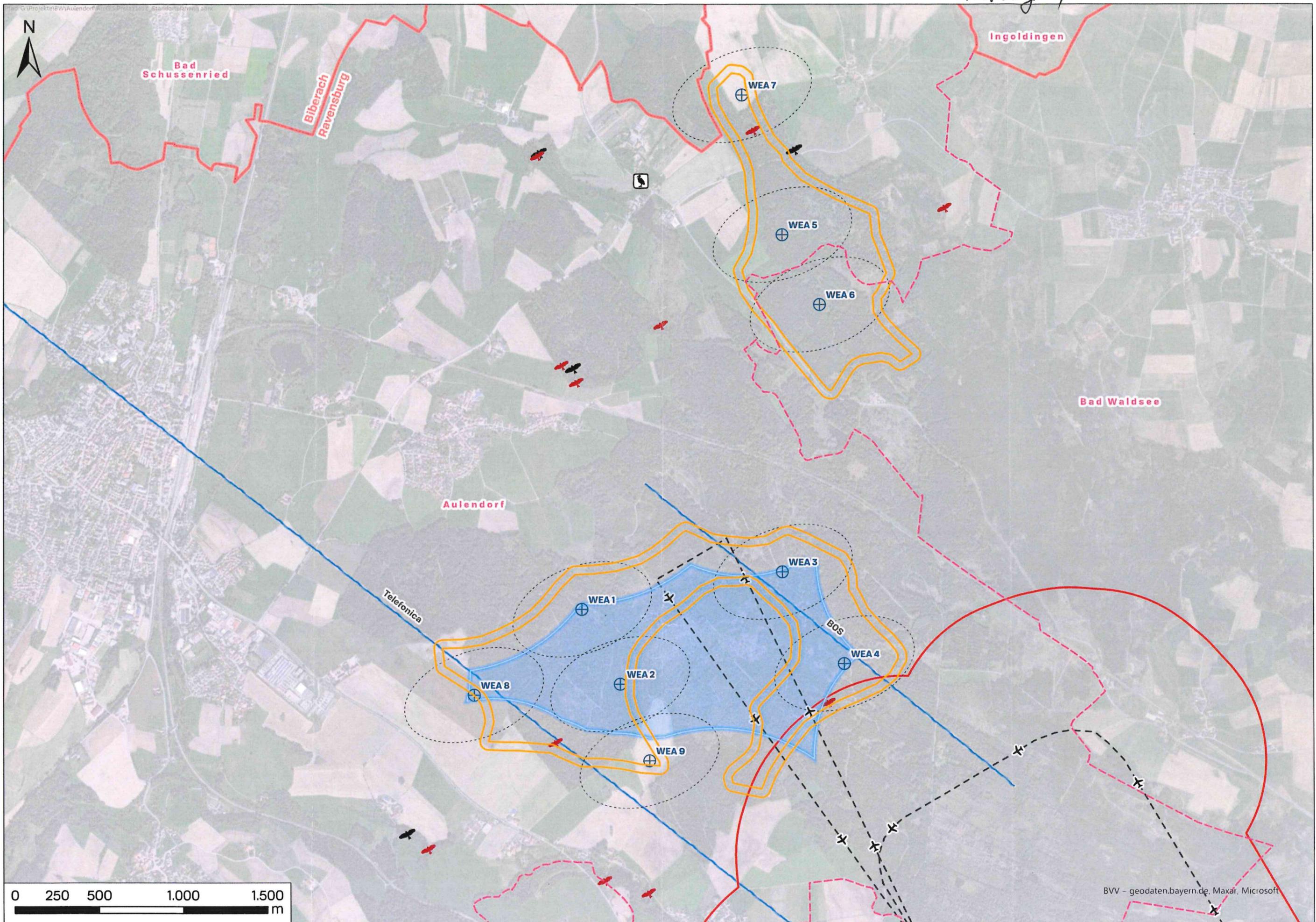
Regionalplanerische Festlegungen im Bereich des Vorranggebietes

Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen





17.11.2024





STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/001/2024	
Sitzung am 29.01.2024	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 5 Errichtung einer Kletterwand an der Schulsporthalle; Zuschussantrag des DAV Sektion Aulendorf			
<p>Ausgangssituation: Die Stadt Aulendorf führt an der Schulsporthalle beim Schulzentrum in der Schussenrieder Straße bekanntlich eine Generalsanierung durch. Im Zuge der Planung zur Generalsanierung der Schulsporthalle ist der DAV Aulendorf auf die Stadt Aulendorf zugekommen mit dem Wunsch im Zuge der Sanierungsarbeiten in die Fassade eine integrierte Kletterwand zu errichten. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 zugestimmt, dem DAV Aulendorf die Fassade der Schulsporthalle für die Errichtung einer Kletterwand zur Verfügung zu stellen. Für die Errichtung der Kletterwand liegt eine baurechtliche Genehmigung des Landratsamtes Ravensburg vom 29.08.2023 vor.</p> <p>Im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Aulendorf und dem DAV-Sektion Aulendorf wird die Überlassung einer Teilfläche der Hallenfassade zur Errichtung einer Kletterwand geregelt. Die Kletterwand wird vom DAV errichtet und befindet sich in dessen Eigentum. Die Überlassung der Fassade erfolgt soll ohne Nutzungsentgelt erfolgen. Der Betrieb der Kletterwand sowie die Unterhaltung und Wartung sowie die Verkehrssicherungspflicht für die Kletterwand obliegt dem DAV. Zunächst wird eine Nutzungsdauer von 10 Jahren vereinbart. Eine Nutzungszeit von 10 Jahren ist für den Zuschussantrag des DAV beim Württembergischen Landessportbund erforderlich.</p> <p>Der DAV Aulendorf hat nun bei der Stadt Aulendorf hinsichtlich einer Bezuschussung der Kletterwand durch die Stadt Aulendorf angefragt. Die Gesamtkosten für die Errichtung der Kletteranlage durch den DAV belaufen sich, gemäß den vorliegenden Angeboten, auf rd. 100.000 €. Der DAV beabsichtigt zur Finanzierung der Kletterwand beim Württembergischen Landessportbund eine Förderung zu beantragen. Des Weiteren ist durch den DAV beabsichtigt durch Sponsoren und Werbung eine weitere Teilfinanzierung der Kletterwand zu erreichen.</p> <p>Von Seiten der Schule am Schlosspark als auch des Gymnasiums Aulendorf ist beabsichtigt, die Kletterwand im Zuge des Sportunterrichts und von Arbeitsgemeinschaften zu nutzen. So wird bereits die Kletterwand im Innenbereich der Halle durch die beiden Schulen im Sportunterricht und auch in Arbeitsgemeinschaften genutzt. Eine Nutzung der Kletterwand durch die Schulen sollte daher ermöglicht werden. Von Seiten des DAV besteht hier auch die grundsätzliche Bereitschaft.</p> <p>Die Richtlinie zur Förderung der Vereine vom 24.09.2019 sieht unter 4. (Zuschüsse für bewegliches Vermögen und Investitionen) folgende Regelung vor: „Der Zuschuss beträgt maximal 10% der Investitionssumme. Dabei gelten folgende Obergrenzen je Vorhaben und Antrag: - 3.000 € für die Anschaffung von beweglichem Vermögen - 7.500 € für Investitionen</p> <p>Unter 2.14 der Richtlinie wird geregelt: „Für größere bauliche Investitionen steht den Vereinen eine Beantragung im Einzelfall im Gremium offen“.</p> <p>Von Seiten der Verwaltung wäre nach der Regelung unter 2.14 der Vereinsförderrichtlinie im vorliegenden Fall von 15.000 € vorstellbar. Im Gegenzug erfolgt die Nutzung der Kletterwand durch die Schulen ohne Nutzungsentgelt.</p>			

Beschlussantrag:

- Die Stadt Aulendorf gewährt dem DAV-Sektion Aulendorf für die Errichtung der Kletterwand an der Fassade der Schulsporthalle in der Schussenrieder Straße 25 einen Zuschuss in Höhe von 15.000 €.
- Die Nutzung der Kletterwand durch die Aulendorfer Schulen für den Sportunterricht und Arbeitsgemeinschaft erfolgt ohne Nutzungsentgelt.

Anlagen:

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 19.01.2024



STADT AULENDORF

Hauptamt Tanja Mönikheim		Vorlagen-Nr. 20/030/2023	
Sitzung am 29.01.2024	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 6 Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2024			
<p>Ausgangssituation: Der Termin für die Kommunalwahlen wurde auf den 09.06.2024 festgesetzt. Für die Gemeindewahlen ist von jeder Gemeinde ein Gemeindewahlausschuss nach § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) zu bilden.</p> <p>Aufgaben Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung der Wahlergebnisse. Der Gemeindewahlausschuss sorgt dafür, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig durchgeführt werden.</p> <p>Im vorbereitenden Verfahren ist ihm als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge zugewiesen. Er entscheidet auch darüber, ob Widersprüchen gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen oder die Streichung von Bewerbern für die Wahl der Gemeinderäte und die Wahl der Ortschaftsräte abgeholfen werden muss.</p> <p>Bei der Durchführung der Wahl kommt ihm vor allem die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse zu. Er kann alle Entscheidungen der Wahlvorstände überprüfen und abweichend entscheiden. Bei der Wahl der Kreisräte hat er die Leitung der örtlichen Durchführung der Wahl inne und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.</p> <p>Zusammensetzung Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.</p> <p>Der Bürgermeister ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses, soweit nicht rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe vorliegen (§ 11 Abs. 2 KomWG). Herr Burth beabsichtigt als Wahlbewerber für die Kreistagswahl zu kandidieren und kann daher den Vorsitz des Gemeindewahlausschusses nicht übernehmen. Der Vorsitzende und Stellvertreter des Vorsitzenden können aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten gewählt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 3, 15 KomWG). Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates sind, sofern sie sich erneut zur Wahl stellen, als Wahlbewerber rechtlich gehindert, den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses zu vertreten (§ 15 Abs. 1 KomWG).</p> <p>Als Vorsitzenden schlägt die Verwaltung Herr Zimmermann vor. Die Stellvertretung würde Frau Mönikheim übernehmen.</p> <p>Neben Wahlbewerbern dürfen auch Vertrauensleute für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses berufen werden. Bei der Bestellung der Mitglieder ist darauf zu achten, dass niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf (§ 15 Abs. 1 KomWG). Dies bedeutet insbesondere, dass die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses nicht als Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuss tätig sein dürfen.</p> <p>Da regelmäßig zwei Beisitzer anwesend sein müssen, schlägt die Verwaltung vor - wie bei der letzten Wahl - vier Beisitzer zu bestellen und dabei die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen zu berücksichtigen.</p>			

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Es wird der Vorsitzende sowie ein Stellvertreter für den Gemeindewahlausschuss gewählt.
2. Es werden vier Beisitzer und vier Stellvertreter als weitere Mitglieder des Gemeindewahlausschusses gewählt.

Anlagen:

Anlage 1: Vorschlagsliste für den Gemeindewahlausschuss

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 19.01.2024



STADT AULENDORF

Hauptamt Tanja Mönikheim		Vorlagen-Nr. 20/029/2023									
Sitzung am 29.01.2024	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung								
TOP: 7 Landschaftstreffen 2025 - Rechtsverordnung zur Regelung der Sperrzeit											
<p>Ausgangssituation: Am 15.02. und 16.02.2025 findet in Aulendorf das Landschaftstreffen der Landschaft Oberschwaben Allgäu in der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte e.V. statt.</p> <p>Die Narrenzunft Aulendorf hat für die Nacht von Samstag, 15.02. auf Sonntag, 16.02.2025 die Aufhebung der Sperrzeit beantragt. Das Schreiben vom 29.10.2023 der Narrenzunft ist in der Anlage beigefügt. In Aulendorf ist die Sperrzeit mittel Sperrzeitverordnung geregelt. Von Samstag auf Sonntag beginnt diese um 3 Uhr und endet um 6 Uhr.</p> <p>Es wurde im Vorfeld ein Gespräch mit der Narrenzunft geführt. Dabei wurde mitgeteilt, dass den Besuchern des Landschaftstreffens die Möglichkeit gegeben werden soll, sich – vor allem bei kälteren Temperaturen – in Zelten aufzuhalten. Es soll auch vermieden werden, dass sich in der Nacht zu viele Besucher auf den Straßen aufhalten und so Lärm verursachen. Den Zeltbetreibern wird laut Narrenzunft nicht vorgeschrieben, die Nacht hindurch geöffnet zu haben. Bei Bedarf dürfen diese das Zelt schließen.</p> <p>Es wurde außerdem das Musikende auf 2 Uhr vereinbart. Die Einhaltung in den Zelten wird durch Security-Kontrollen seitens der Narrenzunft sichergestellt.</p>											
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Rechtsverordnung zur Regelung der Sperrzeit in der Nacht vom 15.02. auf den 16.02.2025.</p>											
<p>Anlagen: Anlage 1: Antrag der Narrenzunft Anlage 2: Rechtsverordnung zur Regelung der Sperrzeit vom 15.02. auf den 16.02.2025.</p>											
<p>Beschlussauszüge für</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Bürgermeister</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Kämmerei</td> <td><input type="checkbox"/> Bauamt</td> <td><input type="checkbox"/> Ortschaft</td> <td></td> </tr> </table>				<input type="checkbox"/> Bürgermeister	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt			<input type="checkbox"/> Kämmerei	<input type="checkbox"/> Bauamt	<input type="checkbox"/> Ortschaft	
<input type="checkbox"/> Bürgermeister	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt										
<input type="checkbox"/> Kämmerei	<input type="checkbox"/> Bauamt	<input type="checkbox"/> Ortschaft									



[NARRENZUNFT AULENDORF E.V. · Postfach 1111 · 88321 Aulendorf](mailto:Postfach 1111 · 88321 Aulendorf)

Stadtverwaltung Aulendorf
Bürgermeister Matthias Burth
Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

Aulendorf, 29.10.2023

LANDSCHAFTSTREFFEN OBERSCHWABEN-ALLGÄU AM 15. UND 16.02.2025 IN AULENDORF

Sehr geehrter Herr Burth, liebe Gemeinderäte,

die Narrenzunft Aulendorf wird wie besprochen im Jahr 2025 wieder das Landschaftstreffen der Vereinigung Schwäbisch Alemannischer Narrenzünfte ausrichten. Leider konnte im Jahr 2021 unser Landschaftstreffen aus den bekannten Gründen nicht stattfinden.

Dieses Landschaftstreffen soll ein großes, närrisches Fest werden und bei der Narrenzunft sind die Vorbereitungen bereits angelaufen.

Die Fasnet ist ein jahrhundertealtes, kulturelles und gesellschaftliches Ereignis, das in unserer Stadt eine große Bedeutung hat. Sie bringt Menschen aus nah und fern zusammen, um unsere Traditionen zu feiern und das Gemeinschaftsgefühl zu stärken.

Deshalb möchte ich Sie darum bitten, in Erwägung zu ziehen, die Sperrstunde während des Landschaftstreffens am 15./16.02.2025 auszusetzen. Dies würde es den Gästen in Aulendorf ermöglichen, unsere Traditionen in vollem Umfang zu genießen.

Selbstverständlich werden wir auch dann wieder sehr eng mit den örtlichen Behörden und der Polizei, Feuerwehr und DRK zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Veranstaltung in einer sicheren und geordneten Weise abläuft. Die Fasnet ist nicht nur ein fester Bestandteil unseres Jahresablaufs, sondern trägt auch zur wirtschaftlichen Stärkung unserer Stadt bei, indem sie Touristen anzieht und örtliche Unternehmen unterstützt.

Die Aufhebung der Sperrstunde während des Landschaftstreffens wäre wie im Jahr 2012 und 2021 ein bedeutender Schritt, um unser Fasnetsbrauchtum zu bewahren.

Für eine kurze schriftliche Bestätigung wären wir Ihnen sehr dankbar.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen und dem Gemeinderat jederzeit gerne zur Verfügung.

Närrische Grüße senden



FLORIAN ANGELE
Zunftmeister



MICHAEL WEIßENRIEDER
Stellv. Zunftmeister

NARRENZUNFT AULENDORF E.V.
Postfach 1111
8321 Aulendorf

T 07525 7667
M 0176 31303131
zunftmeister@narrenzunftaulendorf.de
www.narrenzunftaulendorf.de

Rechtsverordnung der Stadt Aulendorf zur Regelung der Sperrzeit in der Nacht vom 15. Februar auf den 16. Februar 2025

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 5 und 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) hat der Gemeinderat am 29.01.2024 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird aus Anlass des Landschaftstreffens Oberschwaben Allgäu in der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte e.V., welches in Aulendorf stattfindet, in der Nacht vom 15. Februar auf den 16. Februar 2025 aufgehoben.

§ 2

Die Rechtsverordnung gilt für das Gebiet der Kernstadt ohne Ortschaften.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aulendorf, XX.XX.XXXX

Matthias Burth
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO bei der Bekanntmachung von Satzungen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



STADT AULENDORF

Hauptamt Klemens Huchler		Vorlagen-Nr. 20/002/2024	
Sitzung am 29.01.2024	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 8 Beförderungen und Ernennungen bei der Freiwilligen Feuerwehr Aulendorf			
<p>Ausgangssituation: Herr Martin Seifert, Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr schlägt vor, folgende Beförderungen und Ernennungen bei der nächsten Jahreshauptversammlung vorzunehmen.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Beförderungen und Ernennungen zu.</p>			
<p>Anlagen: Beförderungsliste mit Dienstgrad Ernennung zum Ehrenmitglied</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p>			
Aulendorf, den 18.01.2024			



STADT AULENDORF

Hauptamt Klemens Huchler		Vorlagen-Nr. 20/001/2024	
Sitzung am 29.01.2024	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 9 Annahme und Verwendung von Spenden			
<p>Ausgangssituation: Nach § 78 Abs. 4 GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen.</p> <p>Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme und Verwendung entscheidet der Gemeinderat.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt die aufgeführten Spenden anzunehmen und entsprechend dem genannten Zweck zu verwenden.</p>			
<p>Anlagen: Spendenaufstellung 2023 (2. Halbjahr)</p>			
<p>Beschlussauszüge für</p> <p> <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft </p>			
Aulendorf, den 19.01.2024			

Datum	Vorname Name	Anschrift	PLZ	Ort	Betrag	Zweck
21.08.2023	Volksbank Bad Saulgau, Zweigstelle Aulendorf	Hauptstraße 64	88326	Aulendorf	130,00 €	Schloßfest
11.08.2023	Markus Zinser, Brennstoffhandel	Tannhauser Straße 53	88326	Aulendorf	120,00 €	Schloßfest
31.07.2023	Schreinerei & Fensterbau Thaler GmbH	Würzbühl 36	88326	Aulendorf	922,25 €	Kinderferienprogramm 2023
28.08.2023	Kindergarten Förderverein	Schussenrieder Str. 18	88326	Aulendorf	354,00 €	Kindergarten Schatzkistze
28.08.2023	Kindergarten Förderverein	Schussenrieder Str. 18	88326	Aulendorf	849,00 €	Kindergarten?
16.11.2023	Förderverein Gymnasium Aulendorf	Schussenrieder Str. 25	88326	Aulendorf	14.252,63 €	Gymnasium Aulendorf - 29 x iPad
08.08.2023	Edeka Sigmund	Hasengärtlestraße 10	88326	Aulendorf	1.191,40 €	Sommerfest Gymnasium Aulendorf
21.12.2023	Prof. Dr. Patrick Rossmann	Im Tafelesch 13	88326	Aulendorf	96,00 €	Jugendfeuerwehr Aulendorf
28.12.2023	Schwäbischer Albverein OG Aulendorf - Frau Brigitte Fath	Heinestraße 41	88326	Aulendorf	1.261,40 €	Renovierung Schautafel beim Hohkreuz
29.12.2023	Sonntag Stefan	Kornhausstraße 9	88326	Aulendorf	4.000,00 €	Schloßfest
Summe					23.176,68 €	

Notizen